

Lärmschutzverordnung

§ 1

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

§ 2

(1) Die Verursacher von Lärm oder Geräuschen sind verpflichtet, etwaige amtliche Geräuschemessungen zu dulden.

(2) Die Feststellung über das Verhalten nach § 1 obliegt den damit beauftragten Organen.

§ 3

Motorfahrzeuge dürfen in Toreinfahrten, Durchfahrten und in Innenhöfen von Wohnhausanlagen nicht am Stand laufen gelassen werden.

§ 4

(1) Lärmerzeugende Maschinen dürfen in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

(2) Die Benützung von Rasenmähern mit Antriebsmotoren und von Motorsägen ist an Sonn- und Feiertagen ausnahmslos verboten.

(3) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen.

(4) Die Bestimmungen des § 1, lit. a. NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-0 bleiben unberührt.

§ 5

(1) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen, Buschenschenken und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

(2) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist während der Zeit ab 22 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 6

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr verboten.

§ 7

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht und während der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.

§ 8

Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten, wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen, sind während der Zeit von 20 bis 7 Uhr und während der Zeit von 12 bis 14 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 9

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 10

Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen kurzfristige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, so ferne sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Artikel VII EGVG 1950 bestraft.

Verordnung von Jahr 1983 (Beschlossen in der GR-Sitzung vom 01.12.1983)